

1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weilburg einschließlich Gebührenverzeichnis (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964, in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 2003 I S.166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 30.01.2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg erhält folgende Neufassung:

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg wird in folgender Fassung festgesetzt:

Das Gebührenverzeichnis ist gültig für Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landstraßen sowie Bundesstraßen sh. hierzu § 1 der Satzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1	Vorübergehendes Abstellen von Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun a. auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b. auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	a. 2,00 b. 2,50	b. 20,00 b. 25,00
2	Vorübergehende Aufstellung eines Containers wöchentlich Jahresgenehmigung für gewerbliche Unternehmer jährlich	10,00 150,00	10,00 150,00
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Anlage jährlich	70,00	

B 8.1

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter 1. fällt. a. auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b. auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	a. 1,00 b. 2,00	a. 5,00 b. 10,00
5	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	30,00	150,00
6	Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a. je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern vorübergehend verlegt b. jährlich je angefangene 100 m Länge	a. 4,00 b. 20,00	20,00 100,00
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Hinweiszeichen) je Mast jährlich	30,00	30,00
8	Gaststättenbetriebe im Freien Marktplatz und Denkmal (Mauerstraße) je m ² Restliche Innenstadt (von der Straße Vorstadt bis zur Straße Postplatz) je m ² In allen anderen Straßen je m ²	9,20/jährlich 5,00/bis zu 6 Monate 2,50/bis zu 1 Monat 7,50/jährlich 4,00/bis zu 6 Monate 2,00/ bis zu 1 Monat 5,00/jährlich 3,00/bis zu 6 Monate 1,50/bis zu 1 Monat	
9	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00	30,00
10	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00	25,00

B 8.1

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00	10,00
12	Vorübergehendes Aufstellen von Sammelbehältern (Altkleider, Schuh-sammlungen u.ä. soweit wirtschaftlich, gewerblich oder gewerbsmäßige Zwecke) pro Behälter	400,00/Jahr 72,00/Monat 30,00/bis zu 1 Woche	
13	Verteilen von gewerblichen Handzetteln und Flugblättern oder ähnlichem	30,00/pro Person	
14	Spruchbänder oder Werbebanner über/an Straßen, Brücken etc.	4,00/Tag	30,00
15	Verkauf von Weihnachtsbäumen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche täglich	25,00 höchstens jedoch 100,00	
16	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm auf Dauer vorübergehend/Kalendertag	25,00 bis 175,00/Jahr 0,50	10,00
17	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über 0,6 qm auf Dauer vorübergehend/Kalendertag	75,00 bis 425,00/Jahr 2,50	30,00
18	Sonstige Sondernutzungen öffentlicher Flächen nach § 1 dieser Satzung, die nicht von einer der oben genannten Bestimmungen erfasst sind	10,00 - 100,00	10,00

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Weilburg, den

Dr. Johannes Hanisch
(Bürgermeister)